

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.03.2020

Geschäftszeichen:

I 52-1.9.1-12/19

Nummer:

Z-9.1-725

Geltungsdauer

vom: **28. Februar 2020**

bis: **28. Februar 2025**

Antragsteller:

Sonae Arauco Deutschland GmbH

Grecostraße 1

49716 Meppen

Gegenstand dieses Bescheides:

Holzfasерplatten "AGEPAN THD Static" als mittragende und aussteifende Beplankung für die Holztafelbauart

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-725 vom 16. Februar 2010, ergänzt und in der Geltungsdauer verlängert mit Bescheid vom 13. März 2015. Der Gegenstand ist erstmals am 16. Februar 2010 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Gegenstand der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind die Holzfaserplatten "AGEPAN THD Static".

Vorgesehener Verwendungszweck ist die Verwendung als mittragende und aussteifende Beplankung für planmäßig scheibenartig beanspruchte Wandtafeln in Holztafelbauart in Bereichen, in denen die Verwendung von Beplankungen im Trocken- und Feuchtbereich nach DIN 68800-2¹ unter den Bedingungen der Nutzungsklassen 1 und 2 nach DIN EN 1995-1-1² zulässig ist.

Gegenstand der von diesem Bescheid umfassten allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Wandtafeln in Holztafelbauart unter Verwendung der o. g. Produkte. Die Tafeln können dabei mit den hier geregelten Holzfaserplatten einseitig oder beidseitig beplankt sein.

Die Holztafelbauart besteht des Weiteren aus Rippen und Gurten aus Holzprodukten sowie Breitrückenklammern zur Befestigung der Holzfaserplatten an den Rippen.

Die Tafeln dürfen planmäßig nur scheibenartig beansprucht werden. Die Beplankung dient des Weiteren als dauerhafte Stabilisierung von knick- und kipgefährdeten stabförmigen Rippen und Gurten.

Beanspruchungen rechtwinklig zur Tafelenebene sind nicht Gegenstand dieses Bescheides. Diese Lastrichtung kann mit den hier geregelten Belastungen kombiniert werden, wenn eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder allgemeine Bauartgenehmigung dies für diese Belastung (z. B. als Teil eines WDVS) erlaubt und Rechenregeln für die kombinierte Beanspruchung ausgewiesen sind. Das Rohdichteprofil der Platten ist zu beachten.

Die Wandtafeln nach diesem Bescheid dürfen nur bei Tragwerken angewendet werden, die statisch oder quasi-statisch belastet sind (siehe DIN EN 1990³ und DIN EN 1991-1-1⁴ in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA⁵). Ermüdungsrelevante Beanspruchungen sind nicht Teil dieses Bescheides.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Holzfaserplatten

Die Holzfaserplatten "AGEPAN THD Static" sind 40 mm, 60 mm oder 80 mm dicke, im Trockenverfahren hergestellte Holzfaserplatten. Die Platten besitzen ein Rohdichteprofil mit verdichteten Deckschichten, wobei eine Deckschicht höher verdichtet ist als die andere.

Die Holzfaserplatten werden aus chemisch unbehandeltem Nadelholz hergestellt. Zur Verklebung wird ein formaldehydfreier Klebstoff verwendet.

1	DIN 68800-2:2012-02	Holzschutz – Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau
2	DIN EN 1995-1-1:2010-12	Eurocode 5 – Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
3	DIN EN 1990:2010-12	Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung
4	DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
5	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau

2.1.2 Leistungseigenschaften der Holzfaserplatten

Die Rohdichte der Holzfaserplatten muss bei Prüfung nach DIN EN 1602⁶ im Mittel 230 kg/m³ betragen.

Die Platten haben ein Rohdichteprofil mit verdichteten Deckschichten, wobei eine Deckschicht höher verdichtet ist als die andere. In der höher verdichteten Deckschicht der Dicke $t_{ef} = 8$ mm muss die Rohdichte als Mittelwert mindestens 340 kg/m³ betragen. Dieser Wert darf in keiner Prüfung nach Abschnitt 2.3 unterschritten werden.

Die höher verdichtete Deckschicht der Platten muss die in Tabelle 1 aufgeführten Mindestwerte der Biegefestigkeit bei Prüfung im 3-Punkt-Versuch nach DIN EN 310⁷ einhalten. Zur Prüfung ist die höher verdichtete Schicht mit einer Dicke von $t_{ef} = 8$ mm aus der Platte zu entnehmen und so auf Biegung zu prüfen, dass die Außenfläche des verdichteten Bereichs auf Biegezug beansprucht wird.

Tabelle 1: Mindestwerte der Biegefestigkeit der höher verdichteten Deckschicht bei im Normalklima konditionierten Proben

Plattendicke t [mm]	Mindestbiegefestigkeit f_m [N/mm ²]
40	4,5
60	5,0
80	5,0

In den Nutzungsklassen 1 und 2 ist als Höchstwert der Kriechzahl k_c nach DIN EN 1156⁸ der Wert 15 einzuhalten. Als Mindestwerte für k_{mod} sind die Werte gemäß Tabelle 2 einzuhalten.

Als Mindestwert der Querkzugfestigkeit der Platten ist der Wert 8×10^{-3} N/mm² einzuhalten. Dieser Wert darf in keiner Einzelprüfung unterschritten werden.

Des Weiteren müssen die Holzfaserplatten alle Leistungseigenschaften einhalten, die in Abschnitt 3.2.5 dieses Bescheides aufgeführt sind. Weitere Angaben zu diesen Leistungseigenschaften sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt und der Lieferschein des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Platten an geeigneter Stelle dauerhaft wie folgt zu kennzeichnen:

- Herstellwerk (gegebenenfalls verschlüsselt)
- Angabe der höher verdichteten Seite

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür

6 DIN EN 1602:1997-01 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Rohdichte
7 DIN EN 310:1993-08 Holzwerkstoffe; Bestimmung des Biege-Elastizitätsmoduls und der Biegefestigkeit
8 DIN EN 1156:2013-10 Holzwerkstoffe - Bestimmung von Zeitstandfestigkeit und Kriechzahl

anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die Maßnahmen einschließen, die im Prüf- und Überwachungsplan vorgesehen sind. Der Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Er wird der anerkannten Überwachungs- und Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellt.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.3.2 durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

3.1.1 Allgemeines

Für die Planung von tragenden Bauteilen in Holztafelbauart gelten die Bestimmungen der Norm DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA⁹ unter Beachtung von DIN 68800-2, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

Sind die Bauteile in Holztafelbauart nicht beidseitig mit den hier geregelten Platten beplankt, kann das Zusammenwirken der beiden dann unterschiedlichen Beplankungen nach Regel (7) des Abschnitts 9.2.4.2 der Norm DIN EN 1995-1-1 berücksichtigt werden.

⁹ DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

3.1.2 Komponenten der Holztafelbauart

Die Bauteile in Holztafelbauart bestehen neben den Holzfaserplatten im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- Die Rippen und Gurte bestehen aus Vollholz mindestens der Festigkeitsklasse C24 nach DIN EN 14081-1¹⁰ in Verbindung mit DIN 20000-5¹¹.
Es können auch Profilträger mit Gurten aus Vollholz nach Europäischer technischer Zulassung/Bewertung verwendet werden, wenn die Aussteifung der Profilträger durch die Beplankung und die Tragfähigkeit der Tafel insgesamt ohne Anwendung der in Abschnitt 3.2 genannten vereinfachten Verfahren genauer nachgewiesen wird.
- Zur Befestigung der Holzfaserplatten an den Holzrippen werden Breitrückenklammern aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 14592¹² in Verbindung mit DIN 20000-6¹³ mit einem Nenndurchmesser $d_n \geq 2,0$ mm und einer Rückenbreite $b_R \geq 27$ mm verwendet

3.1.3 Ausbildung der Wandtafeln

Die Ränder der Holzfaserplatten müssen allseitig schubsteif mit den Rippen verbunden sein ($k_{v,1} = 1,0$). Freie Plattenränder sind nicht zulässig. Der lichte Abstand zwischen den Rippen ist nicht größer als das 15fache der Beplankungsdicke. Die Beplankung von Wandtafeln darf horizontal nicht gestoßen werden.

Die Klammern sind wie folgt angeordnet:

- Die Eindringtiefe l_{ef} der Verbindungsmittel in die Holzrippen beträgt mindestens $15d$.
- Der Mindestabstand eines Klammerschaftes zum unbeanspruchten Plattenrand $a_{4,c}$ beträgt unabhängig von der Faserrichtung des Holzes $7d$.
- Der Abstand der Klammern a_1 beträgt mindestens $10d$ und darf höchstens $40d$ betragen.

Die Verbindungsmittel zur Befestigung der Tafeln sind entsprechend den statischen Erfordernissen gemäß den technischen Baubestimmungen auszuwählen.

Die Platten sind für den hier geregelten Anwendungsbereich immer mit ihrer höher verdichteten Deckschicht zu den Holzrippen hin anzuordnen.

3.2 Bemessung

3.2.1 Allgemeines

Für die Bemessung von tragenden Bauteilen in Holztafelbauart gelten die Bestimmungen der Norm DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA unter Beachtung von DIN 68800-2, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist. Für die Holzfaserplatten sind bei der Bemessung die folgenden Kennwerte anzusetzen.

Tabelle 2: Modifikationsbeiwerte k_{mod} der Holzfaserplatte

Klasse der Lasteinwirkungsdauer	Nutzungsklasse	
	1	2
Kurz	0,8	0,45
Ständig	0,05	0,05

Der Verformungsbeiwert k_{def} ist in allen Nutzungsklassen und unabhängig von der Plattendicke mit $k_{def} = 15$ anzusetzen.

- ¹⁰ DIN EN 14081-1:2011-05 Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
- ¹¹ DIN 20000-5:2012-03 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
- ¹² DIN EN 14592:2012-07 Holzbauwerke - Stifförmige Verbindungsmittel - Anforderungen
- ¹³ DIN EN 20000-6:2015-02 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 6: Stifförmige und nicht stifförmige Verbindungsmittel nach DIN EN 14592 und DIN EN 14545

3.2.2 Scheibenartig auf Schub beanspruchte Wandtafeln

Die Bemessung erfolgt mit der Anwendungsregel 9.2.4.2 der DIN EN 1995-1-1 - Vereinfachter Nachweis von Wandscheiben - Verfahren A. Die Bestimmungen von DIN EN 1995-1-1/NA sind zu beachten. Die Beanspruchung des Verbundes der Platten mit den Holzrippen darf planmäßig nur parallel zum Plattenrand erfolgen.

Es gelten die in Tabelle 3 aufgeführten Kennwerte für die Holzfaserplatte und die Verbindungsmittel.

Tabelle 3: Kennwerte der Platte und der Verbindungsmittel

Platten- nenndicke	Charakteristische Tragfähigkeit der Klammer R_k auf Abscheren (Angabe je Klammer)	Schub- festigkeit $f_{v,k}$	Schub- modul G	K_{ser}^* Nutzungs- klasse 1	K_{ser}^* Nutzungs- klasse 2
[mm]	[N]	[N/mm ²]	[N/mm ²]	[N/mm]	[N/mm]
40	530	0,6	100	300	200
60	670	0,6	100	400	300
80	620	0,5	100	350	250

* Für den Verformungsnachweis im Grenzzustand der Tragfähigkeit sind die Rechenwerte K_{ser} um 1/3 abzumindern.

Die Berechnung der Tragfähigkeit erfolgt nach Gleichung (NA.138) der Norm DIN EN 1995-1-1/NA mit den Eigenschaftswerten nach Tabelle 3 und den Modifikationsbeiwerten der Holzfaserplatten nach Tabelle 2. Der zweite Summand $F_{ax,Rk}/4$ aus Gleichung (8.6), Abschnitt 8.2.2 der DIN EN 1995-1-1, darf nicht in Ansatz gebracht werden.

Unter folgenden zusätzlichen Voraussetzungen dürfen die durch Imperfektionen verursachten Beanspruchungen nach DIN EN 1995-1-1/NA, NCI zu 9.2.4.2 (NA.17), bei den Nachweisen der Tragfähigkeit unberücksichtigt bleiben.

- Die Tafel ist rechnerisch nur einseitig mit der hier geregelten Holzfaserplatte beplankt ($k_{v2} = 0,33$).
- Der Rippenquerschnitt von rechteckigen Rippenquerschnitten beträgt mindestens 8400 mm².
- Das Verhältnis $q_{z,k}/q_{x,k}$ muss kleiner oder gleich 10 sein, mit:
 $q_{x,k}$ horizontale Beanspruchung der auszusteienden Wände
 $q_{z,k}$ ständige und quasiständige vertikale Beanspruchung der auszusteienden Wände

Unter Beachtung dieser Bestimmungen darf auf den Nachweis nach DIN EN 1995-1-1/NA, Abschnitt NA.17, letzter Absatz, verzichtet werden.

3.2.3 Druckbeanspruchte Tafeln

Bei Beanspruchungen der Holztafelbauart auf Druck darf die Beplankung nicht als mitwirkend herangezogen werden.

3.2.4 Kipp- und Knicksicherung imperfektionsempfindlicher Bauteile

Eine ausreichende Aussteifung druckbeanspruchter Rippen in Tafelebene durch die Holzfaserplatte "AGEPAN THD Static" unter Beachtung von DIN EN 1995-1-1/NA, NCI zu 6.3.1 (NA.5) darf angenommen werden für Wandtafelhöhen gemäß Abschnitt 3.1.3 bis zu einer Wandtafelhöhe von 3,0 m.

3.2.5 Bestimmungen zum Brandschutz, Wärmeschutz, Schallschutz, Holzschutz

Für die Einbindung der hier geregelten Wandtafeln in die Regeln des Brandschutzes, Wärmeschutzes, Schallschutzes und Holzschutzes dürfen die Holzfaserplatten nach Abschnitt 2 wie Dämmstoffe nach DIN EN 13171 behandelt werden.

Die Holzfaserplatten haben folgende Kennwerte:

Tabelle 4: Eigenschaften der Holzfaserplatten für Nachweise des Wärmeschutzes, Brandschutzes und Schallschutzes

Eigenschaft	AGEPAN THD Static
Brandverhalten	E
Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ_B^*	0,055 W/mK
Dicke-Toleranzklasse	T3
Kurzzeitige Wasseraufnahme	WS1,0
Druckfestigkeit	CS(10/Y)200
Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene	TR7,5
* Dieser Wert ist der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit nach DIN 4108-4	

3.3 Ausführung

Für die Ausführung der hier geregelten Holztafelbauart gelten die Bestimmungen der Norm DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA unter Beachtung von DIN 68800-2, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

Die Verbindung der Holzfaserplatten mit den Holzrippen erfolgt mit den in Abschnitt 3.1.2 genannten Klammern. Zum Einbringen der Klammern ist ein Einschlagtiefenbegrenzer mit Führung der Klammern zu verwenden und es sind die Vorgaben nach DIN EN 1995-1-1/NA, Abschnitt NCI Zu 8.4 (NA.11) zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Einbringen der Klammern in diesem relativ weichen Material besondere Sorgfalt erfordert. Das ausführende Personal ist explizit auf diesen Umstand und die Notwendigkeit des Einschlagtiefenbegrenzers hinzuweisen.

Beim Transport, bei der Lagerung und bei der Montage ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich der Feuchtegehalt der Holzfaserplatten durch nachteilige Einflüsse, z. B. aus Bodenfeuchte, Baufeuchte, Niederschlägen sowie infolge Austrocknung, nicht unzuträglich verändert.

Die Bestimmungen der DIN 68800-2 sind zu beachten.

Die Platten sind ausschließlich mit der höher verdichteten Deckschicht zu den Holzrippen hin anzuordnen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Es ist in den Standsicherheitsnachweisen und der Baudokumentation gesondert zu vermerken, dass die Holzfaserplatten im Sinne dieses Bescheides für aussteifende oder stabilisierende Zwecke dienen. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Ausbau der Beplankung (Holzfaserplatten) geeignete Hilfskonstruktionen die auf das Bauteil anfallenden Lasten übernehmen müssen.

Reiner Schäpel
Referatsleiter

Beglaubigt
Warns